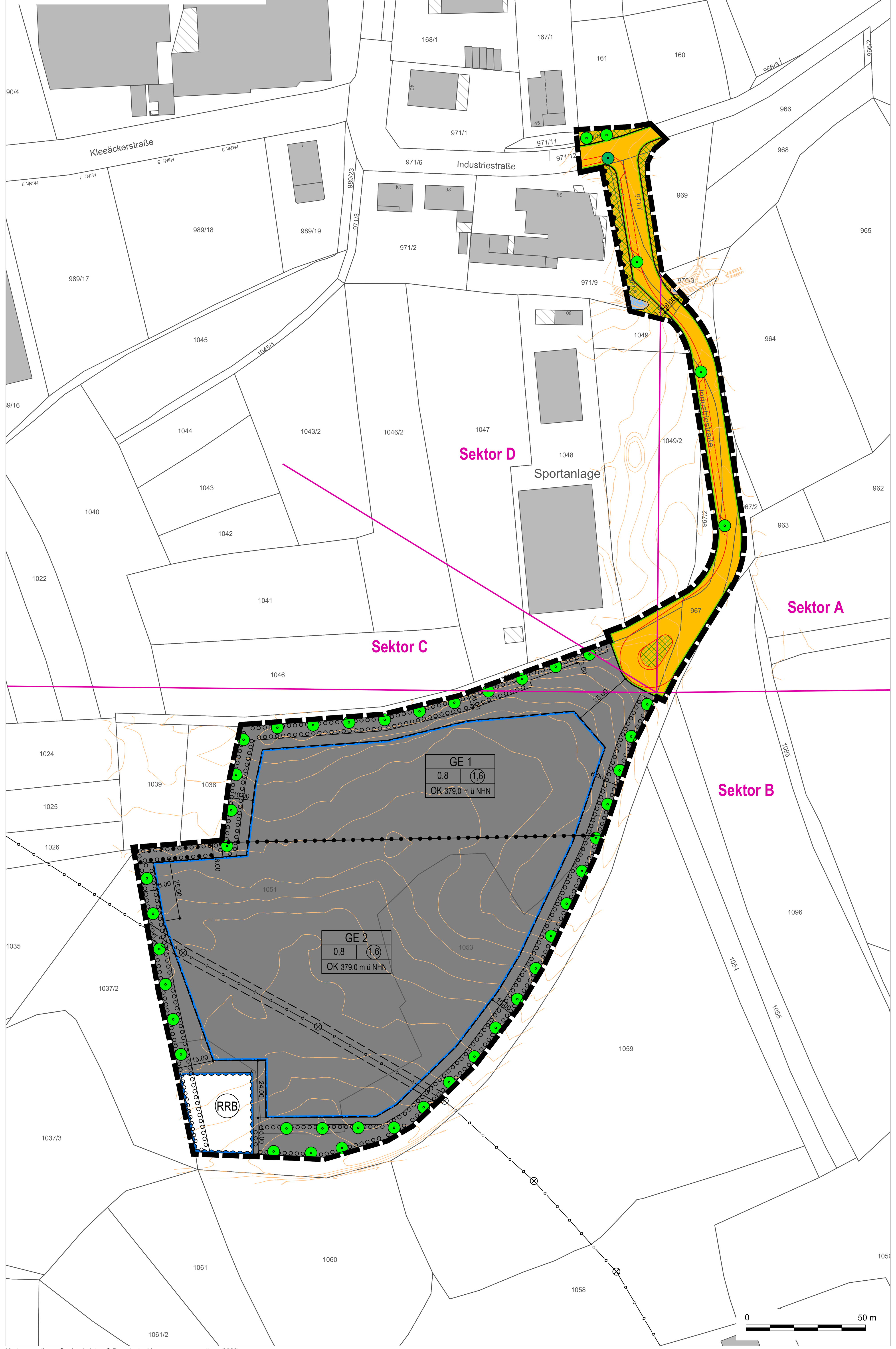
Zeichnerische Festsetzungen



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Planzeichenerklärung / Legende

Art und Maß der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE 1		Baugebietskategorie mit Nummer der Teilfläche	
0,8	1,6	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
OK 379,0 m ü NHN		Oberkante Gebäude, als Höchstmaß	

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen, Fließgewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB — Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu pflanzender Baum

zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

A — Richtungssektoren für Zusatzkontingente

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Verkehrsführung (Planung)

Straßenbegleitgrün

12.00 8.00 — Maße in Metern (als Hinweis)

Vorhandene Flurstücksgrenze

182/1 — Flurstücksnummer

52 — bestehende Gebäude

Höhenlinien (Bestand)

Unterirdische Hauptentwässerungsleitung

Kontrollschacht

Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Leinburg erlässt aufgrund

§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)

den Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Diepersdorf Süd“ im Ortsteil Diepersdorf als Satzung.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) und die Bayerische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) mit der letzten Änderung vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374).

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(1) Im Geltungsbereich wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.

(2) Es sind nur Betriebe und bauliche Anlagen zulässig, deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB	
	Tag (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 – 6.00)
GE1	59	54
GE2	63	56

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, zus.}$

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{EK, zus}$ in dB	
	Tag	Nacht
A	2	0
B	8	4
C	8	5
D	0	4

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in der Gleichung (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$+ $L_{EK, zus,k}$ zu ersetzen ist.

(3) Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind:

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Einzelhandelsbetriebe
- Betriebe, die ausschließlich logistische Dienstleitungen erbringen (wie u.a. Speditionen oder Schüttgut-Logistikbetriebe)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Die maximale Oberkante der Gebäude (OK), d.h. die Höhe des höchstgelegenen Punktes der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Attika bzw. Absturzsicherung, ohne technische Aufbauten), ist in der Planzeichnung in Meter über NHN festgesetzt.

(2) Technische Aufbauten dürfen die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudeoberkante um maximal 2,5 m überschreiten, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der äußeren Gebäudekante zurückversetzt sind.

(3) Die über die GRZ von 0,8 festgesetzte, zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nicht überschritten werden.

§ 3 Bauweise, Abstandsflächen

Ungeachtet der Baugrenzen wird die Gültigkeit des Art. 6 BayBO angeordnet.

§ 4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten

(1) Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Baugrundstück, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht innerhalb der mit Pflanzgeboten belegten Flächen, zulässig.

(2) Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen, sind durch Bäume zu gliedern. Dabei ist für je 5 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum gemäß § 11 Abs. 1 zwischen den Stellplätzen zu pflanzen.

Bei der Errichtung von Garagen oder überdachten Stellplätzen kann die nach Satz 1 geforderte Begrünung der Stellplätze an anderer Stelle auf dem Baugrundstück umgesetzt werden, soweit auf den Garagen oder Überdachungen der Stellplätze Anlagen zur solaren Energiegewinnung errichtet werden.

(3) Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Leinburg in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Wasserabfluss, Versickerung

(1) Pkw-Stellplätze, Wege und Lagerplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden oder das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist direkt seitlich zu versickern, soweit dem wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Innerhalb der Fläche für Wasserwirtschaft mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ ist ein offenes, naturnahes Erdbecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser zulässig.

§ 6 Flächen mit Leitungsrechten

Die mit Leitungsrecht belastete Fläche umfasst die Befugnis der Gemeinde Leinburg unterirdische Leitungen herzustellen, zu betreiben und zu warten. Der Zugang zu Kontrollschächten ist dauerhaft zu gewährleisten.

§ 7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Auffüllungen und Abgrabungen bis zu 2,0 m gegenüber der Höhenlage des anstehenden Geländes zulässig, sofern dies aus wasser- und bodenschutzrechtlichen Gründen einer Genehmigung nicht entgegensteht.

§ 8 Unterirdische Versorgungsleitungen

Telekommunikations- und Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden die Maßnahmen allen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs ganz zugeordnet (Sammelzuordnung).

(2) Der naturschutzfachliche Ausgleich für die vorbereiteten Eingriffe erfolgt auf externen Ökokontoflächen (Teilfläche des Flst. Nr. 325, Gemarkung Liebersdorf, Gemeinde Bechhofen, Landkreis Ansbach) und wird zugeordnet.

(3) Zur Sicherung des Erhaltungszustandes für bestimmte Tierarten (hier: Feldlerche) sind folgende FCS-Maßnahmen umzusetzen und durch fachliche Pflege zu erhalten:

- FCS 1: Anlage von Anlage von extensiv genutztem Grünland und Getreidestreifens sowie eines Blühstreifens/ Ackerbrache auf dem Flst. Nr. 507 (Teilflächen), Gmkg. Traishöchststadt, Gemeinde Dachsberg, Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim in einer Mindestgröße von 5.000 m².

(4) Zur Vermeidung von Vogelschlag sind bei Fassaden, die einen Anteil an frei sichtbarer Glasfläche von über 75% aufweisen, die Glasflächen aus Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas oder mattiertem Glas auszubilden bzw. vergleichbar wirksame Maßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für freistehende Glaswände, transparente Durchsichten und Glasflächen mit einem sehr hohen Reflexionsgrad, >30% Reflexionsgrad.

Bei allen übrigen Fassaden, bei denen ebenfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln durch Kollision besteht, sind geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Verringerung des frei sichtbaren Glasflächenanteils und die Verwendung von Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas, mattiertem Glas oder vergleichbar wirksame Maßnahmen. Ob ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht, ist anhand aktueller und fachlich anerkannter Standards zu ermitteln.

(5) Außenanlagen sind zur Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu beleuchten und auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist nicht zulässig, es sind Blenden einzusetzen. Zu verwenden sind Lampen, die blaue Lichtanteile, v.a. UV-Licht vermeiden, (z.B. Lampen mit LEDs (Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Spektrum > 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT ≤ 2.700 K)). Es sind nur geschlossene Lampen ohne Fallenwirkung zulässig.

§ 10 Örtliche Bauvorschriften

(1) Es sind Flachdächer (Neigung bis 10°) zulässig. Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern gemäß § 11 Abs. 6 und Abs. 7 sind zu beachten.

Die Anbringung von Solarzellen und Sonnenkollektoren ist zulässig, wenn diese parallel zur Dachhaut liegen oder in diese integriert sind. Alternativ ist auch eine Aufständerung bis zu 30° und einer Höhe bis 1,0 m zulässig.

(2) Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über dem anstehenden Gelände zulässig. Sie sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung, Maschendraht- oder Stabgitterzäune herzustellen. Einfriedungen sind ohne Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zu errichten.
Mauern einschließlich Gabionenwände sind als Einfriedung nur im Bereich von Grundstückszufahrten zulässig. Die Gesamtlänge sämtlicher Mauern und Gabionenwände darf insgesamt 20 m nicht überschreiten. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie an den äußeren Grenzen des Gewerbegebietes sind Mauern und Gabionenwände nicht zulässig.

(3) Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m innerhalb des Gewerbegebietes zulässig. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Stützmauern nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und mit einer maximalen Höhe von 2,0 m über dem anstehenden Gelände oder an der Gebäudefassade bis 50 cm unter der Gebäudeoberkante zulässig. Unzulässig sind dabei Werbeanlagen in störender Häufung. Allgemein unzulässig ist Leuchtwerbung sowie Blink- oder Laufschrift-/zeichen und das helle Anstrahlen von Gebäudewänden. Außerdem unzulässig sind alle Arten von Werbeanlagen, die ihre Werbebotschaft akustisch in den öffentlichen Raum verbreiten oder eine Werbebotschaft akustisch unterstützen. Eine indirekte Hinterleuchtung von Schriftzügen und Werbeanlagen ist zulässig, wenn die Leuchtmittel die Anforderungen nach § 9 Abs. 5 erfüllen.

(5) Nicht überbaute Flächen sowie lediglich unterbaute Flächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen. Sie dürfen nicht mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

§ 11 Grünordnung

(1) Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3- bis 4mal verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind vorzugsweise Arten gemäß Pflanzempfehlung (siehe Anhang zur Begründung) zu verwenden. Sorten sind zulässig. Baumpflanzungen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, im Bereich von Stellplatzanlagen gemäß § 4 Abs. 2 sowie erhaltenswerte Bestandsbäume können angerechnet werden.

(2) Die in der Planzeichnung festgesetzten, zu pflanzenden Bäume sind in der gemäß § 11 Abs. 1 festgesetzten Qualität zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vom Standort der zeichnerisch festgesetzten Bäume kann innerhalb der Flächen zum Anpflanzen mit Bäumen und Sträuchern sowie innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen um bis zu 5 m abgewichen werden.

(3) Pro Baum ist ein belebter, spartenfreier und durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ vorzusehen. Bei Pflanzgruben, die ganz oder teilweise überbaut werden, sind mindestens 12 m³ zertifiziertes, tragfähiges Baumsubstrat zu verwenden.

(4) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden ist ein Wurzelschutz, der dauerhaft vor Beschädigung der Leitung schützt, erforderlich.

(5) Die gemäß Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 -18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3- bis 4-mal verpflanzt und heimischen Sträuchern, mindestens 2-mal verpflanzt, Höhe 60-100 cm, mindestens als 3-reihige, freiwachsende Hecke, Reihenabstand 1,0 m, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die nicht bepflanzten Randbereiche sind als krautige Saumstreifen auszubilden und extensiv zu pflegen.

(6) Flachdächer von Hauptgebäuden sind auf mind. 50% der Dachfläche als Gründach mit mindestens einer extensiven Sedum-Gras-Kraut-Begrünung auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 6 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Die Kombination von Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf begrünten Flachdächern ist zulässig.

(7) Flachdächer von Nebengebäuden und -anlagen sowie sonstigen baulichen Anlagen sind ab einer jeweiligen Grundfläche von 12 m² ganzflächig mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 6 cm stark sein. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Auf eine Dachbegrünung von Nebenanlagen sowie Garagen und Carports kann verzichtet werden, sofern Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf ihren Dachflächen vorgesehen werden.

(8) Stützmauern sind auf mind. 80% ihrer Ansichtsfläche zu begrünen. Hierzu ist ein mind. 0,8 m breiter Pflanzstreifen vorzusehen.

(9) Kann aus technischen Gründen die Begrünung von Dächern, Fassaden oder Stützmauern nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt werden, so ist je angefangener 100 m² nicht ausgeführter Dach-, Fassaden- oder Mauerbegrünung zusätzlich über die Bestimmungen der Festsetzung § 11 Abs. 1 hinaus ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in der Qualität gemäß § 11 Abs. 1 zu pflanzen.

(10) Innerhalb der Flächen mit Pflanzgeboten sind Bodenversiegelungen oder -verdichtungen unzulässig.

(11) Die Pflanzungen müssen spätestens am 15. April des auf die Beendigung der genehmigten Baumaßnahmen folgenden Jahres durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise

- Eine Überbauung der im Plangebiet verlaufenden Hauptentwässerungsleitung ist mit dem Bauamt der Gemeinde Leinburg abzustimmen.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Errichtung von Solaranlagen gemäß Art. 44a Abs. 2 BayBO sind zu berücksichtigen. Demnach sind auf Gebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen zu errichten und zu betreiben.
- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis § 8 BBodSchV wird hingewiesen. Die Planung und Ausführung der Bauarbeiten sollen unter Zuhilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, u.a. DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915, bodenschonend erfolgen.
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote (derzeit verankert in §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes und auch bei späteren Um- und Anbaumaßnahmen zu beachten.
- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.
- Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Vorschriften) sowie Gutachten werden bei der Gemeinde Leinburg, Haidelbacher Str. 3, 91227 Leinburg zur Einsicht für alle Personen bereitgehalten.
- Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO).

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Gewerbegebiet Diepersdorf Süd" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 27.04.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinburg den Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Dies wurde am 28.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 29.04.2026 bis einschließlich 08.06.2026 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 29.04.2026 stattgefunden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum 08.06.2026 abzugeben sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .... den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis einschließlich .... öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am .... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. E-Mail vom .... beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Anregungen zur Planung bis zum .... abzugeben sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinburg hat mit Beschluss vom .... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Leinburg, den 2026

....
Christian Palm
1. Bürgermeister

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom .... überein.

Leinburg, den 2026

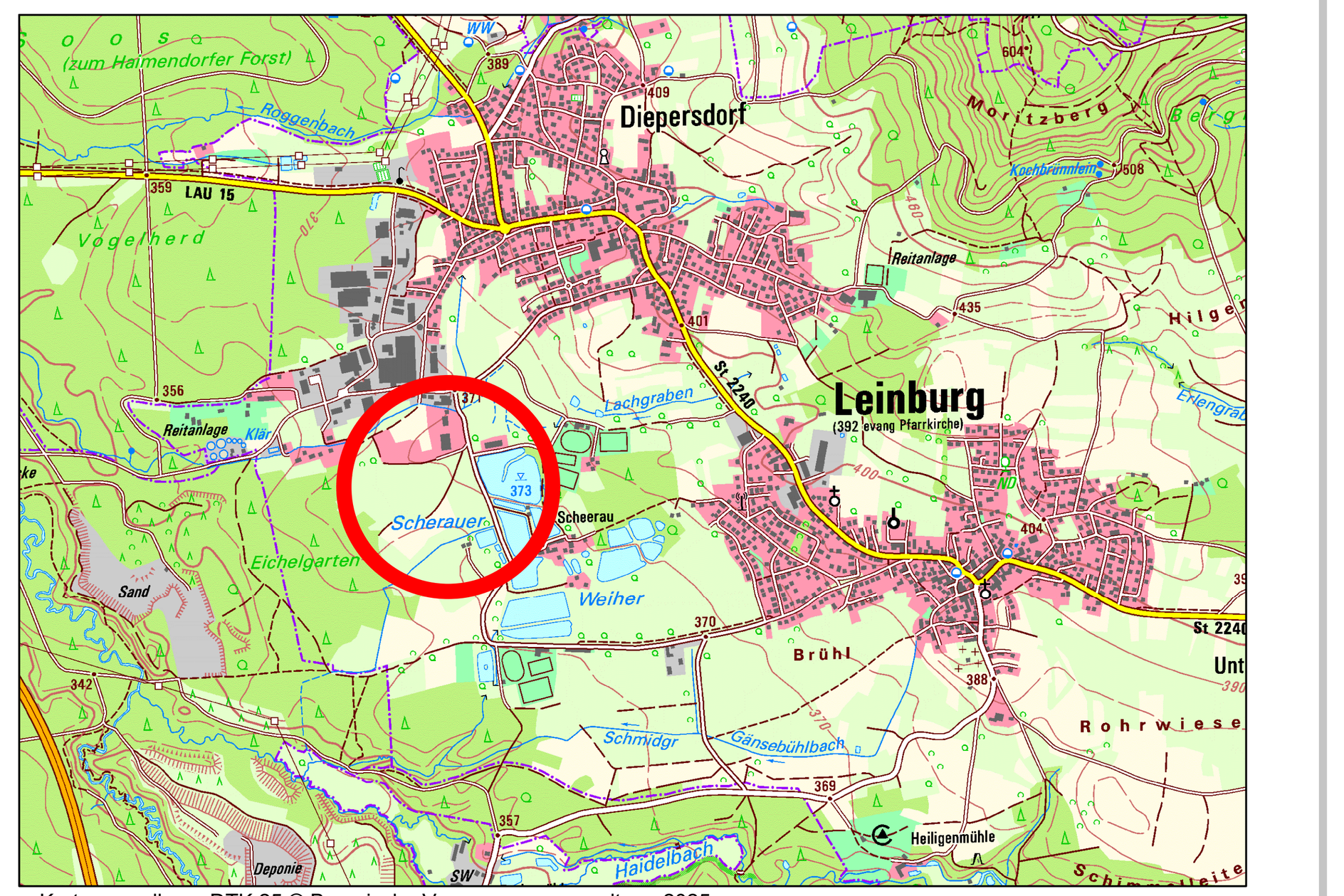
....
Christian Palm
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden. Er kann gemäß § 10 BauGB von jedermann eingesehen werden.

Leinburg, den 2026

....
Christian Palm
1. Bürgermeister

Gemeinde Leinburg
Landkreis Nürnberger Land



Kartengrundlage: DTK 25 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Bebauungsplan Nr. 51 "Gewerbegebiet Diepersdorf Süd"

- ENTWURF -

M 1: 1.000

Nürnberg, 20.10.2026
Bearbeitung: SL, MB, SK
Fürther Straße 27
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/310 427 - 10

GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTUR & STADTPLANUNG